

Für das Nachschlagewerk!    Nein  
Für die Fachpresse!        Nein  
Für die Amtliche Sammlung! Nein

---

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Baugewerbe; BRTV Bau § 1  
(Rohrleitungsisolierung)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 601/77

Urteil des BAG vom 21. März 1979 LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 601/77

3 Sa 742/76 Frankfurt am Main

Verkündet am  
21. März 1979

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

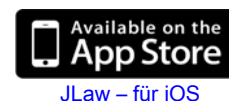
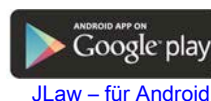
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 29. März 1977 - 3 Sa 742/76 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die gemeinsame Einzugsstelle für die Beitragserhebung der Sozialkassen des Baugewerbes. Der Beklagte betreibt einen Betrieb, der sich mit Rohrleitungsisolierungen (insbesondere von Heizungsrohren) in Gebäuden befaßt. Etwa 80 v.H. der Tätigkeiten entfallen auf Altbauten (Reparaturen, Erweiterungen und Erneuerungen von alten Anlagen) und etwa 20 v. H. auf Neubauten (erstmaliges Isolieren von Rohren).

Durch Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom 10. Dezember 1974 (3 Sa 590/74) und vom 29. März 1977 (3 Sa 5/76) wurde der Beklagte für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis Juli 1975 rechtskräftig verurteilt, der Klägerin die nach dem für allgemeinverbindlich erklärten Verfahrenstarifvertrag der Bauwirtschaft vom 1. April 1971 geschuldeten Auskünfte zu erteilen und Beiträge zu zahlen.

Mit den vorliegenden drei miteinander verbundenen Klagen fordert die Klägerin für den Anschlußzeitraum von August 1975 bis Januar 1976 entsprechende Auskünfte.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß der Betrieb des Beklagten vom fachlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV-Bau) erfaßt wird und hat demgemäß beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen,
  - a) wieviel Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter (RVO) versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten August 1975 bis Januar 1976 in dem Betrieb des Beklagten beschäftigt wurden.
  - b) welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern jeweils in den genannten Monaten gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 18,5 % der Bruttolohnsumme belaufen, bis 31. Dezember 1975 17,5 %.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

2. Für den Fall, daß der Beklagte dieser Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Urteilszustellung nicht nachkommt, an den Kläger eine Entschädigung in Höhe von DM 16.800,-- zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, daß Isolierungen von bereits eingebauten Rohren keine Bauisolierung und keine Bautätigkeit sei. Die im BRTV-Bau 1971 gestrichene Protokollnotiz, die auf die Unterscheidung Bauhaupt- und Baunebengewerbe abstellte, ändere nichts daran, daß es sich bei seinem Betrieb um Baunebengewerbe handele, Im übrigen fehle es den Tarifvertragsparteien des BRTV-Bau auch an der Zuständigkeit, die Isolierer in den Geltungsbereich des Tarifvertrages mit einzubeziehen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 16.800,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Klageabweisungsbegehren weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Betrieb des Beklagten unter den fachlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 1. April 1971 i.d.F. vom 8. April 1974 fällt.

Der fachliche Geltungsbereich der allgemeinverbindlichen und damit ohne Rücksicht auf die Organisationszugehörigkeit der Parteien anwendbaren Bau- und Sozialtarifverträge erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 BRTV-Bau und des gleichlautenden § 1 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 i.d.F. vom 27. Juni 1975 und 30. Oktober 1975 (VerfTV) auf

"Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer



betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen. Als bauliche Leistungen sind alle Arbeiten anzusehen, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen."

In dem diese Bestimmung ergänzenden Positivkatalog, in dem die Tarifvertragsparteien die Betriebe aufgeführt haben, die bei Ausführung entsprechender Arbeiten vom fachlichen Geltungsbereich der Bautarife erfaßt werden, sind auch Betriebe aufgeführt, die sich mit

"Isolier- (Dämmungs-) Arbeiten (Wärme, Kälte, Schallschutz, Schallschluck, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten, auch in Fabriken, Kesselräumen sowie auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art)"

befassen.

Vom BRTV-Bau werden demnach solche Betriebe erfaßt, die Bauten aller Art erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen und außerdem Arbeiten ausführen, die im Positivkatalog genannt werden (BAG AP Nr. 2, 10, 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BAG 17, 53 [56] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich).

Diese Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht zutreffend als erfüllt angesehen. Im Betrieb des Beklagten werden zwar keine Bauten "erstellt", aber "sonstige bauliche Leistungen" erbracht.

In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 - (BAG AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß das Isoliergewerbe - wie sich auch aus der Satzung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V. ergibt (Blumensaat-Leber-Unkelbach-Weimer, Kommentar zum BRTV-Bau, Ausgabe 1978, S. 100) - zum Baugewerbe gehört (vgl. Deeken, Beruflexikon, S. 183; Streller, Wörterbuch der Berufe, S. 79; "Klassifizierung der Berufe" [Berufstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1966, Nr. 2472, S. 46]).



Es handelt sich demgemäß um einen Betrieb des Baugewerbes (vgl. BAG AP Nr. 15, 26 und 28 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BAG AP Nr. 11 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz). Die im Betrieb des Beklagten erbrachten "sonstigen baulichen Leistungen" dienen nämlich i.S. der tariflichen Definition auch der "Erstellung, Instandsetzung und Instandhaltung" von Bauwerken. Begrifflich sind damit alle Arbeiten gemeint, die irgendwie der Errichtung und Vollendung von Bauwerken dienen, also dazu beitragen, ein Gebäude dem bestimmungsgemäßen Zweck zuzuführen. Dazu gehört aber auch, wie das Landesarbeitsgericht richtig ausführt, die aus den verschiedensten Gründen (z.B. Schalldämmung, Energieeinsparung usw.) erwünschte und erforderliche Isolierung von Rohrleitungen. An dieser Beurteilung vermag weder der Umstand etwas zu ändern, daß unstreitig etwa 80 % der im Betrieb des Beklagten auszuführenden Arbeiten auf Reparaturen, Erweiterungen und Erneuerung alter Anlagen entfallen, noch, daß die Betriebe, die Heizungen installieren, als zum Metallbau gehörend ausdrücklich aus dem Geltungsbereich des BRTV-Bau ausgenommen sind (BAG AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Unerheblich ist es auch, daß es sich bei dem Betrieb des Beklagten um einen solchen des "Baunebengewerbes" handelt. Denn wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 - (AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) ausgeführt hat, ist diese Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe durch Streichung der Protokollnotiz vom 21. Juli 1965, Ziff. 6 h ersatzlos von den Tarifvertragsparteien aufgehoben worden (vgl. Blumensaat-Leber-Unkelbach-Weimer, Kommentar zum BRTV-Bau, Ausgabe 1965, S. 87). Betriebe, die allein oder überwiegend Isolierarbeiten ausführen, sind seitdem vom Geltungsbereich des BRTV-Bau nicht mehr ausgenommen. Der Beklagte wird daher von der Klägerin zu Recht für die Zeit von August 1975 bis Januar 1976 entsprechend dem allgemeinverbindlichen Verfahrenstarifvertrag auf Auskunft in Anspruch genommen.

Soweit die Revision in diesem Zusammenhang verfassungsrechtliche Bedenken äußert, sind diese nicht gerechtfertigt. Die Tarifvertragsparteien haben durch die Einbeziehung des Isoliergewerbes in den fachlichen Geltungsbereich des Baugewerbes



- 6 -

weder die ihnen durch die Tarifaufonomie eingeräumte Kompetenz überschritten, noch mit Hilfe der Allgemeinverbindlichkeit die "persönlichen Freiheitsrechte der nicht unmittelbar tarifgebundenen Beteiligten" verletzt. Die Bautarife halten sich im Rahmen der durch die Satzung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V. festgelegten Zuständigkeit. Verstöße gegen höherrangiges Recht sind nicht ersichtlich (vgl. Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 5 Anm. 18 f). Es bestehen namentlich keine Bedenken dagegen, tarifvertragliche Regelungen, die das Verhältnis gemeinsamer Einrichtungen zu Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffen, für allgemeinverbindlich zu erklären. Eine Zwangsmitgliedschaft, durch die die persönliche Freiheit der Außenseiter verletzt werden könnte, wird damit nicht begründet (BAG 17, 59 = AP Nr. 12 zu § 5 TVG). Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 1973 - 4 AZR 68/73 - (BAG AP Nr. 13 zu § 5 TVG) ausgeführt hat und von der abzuweichen keine Veranlassung besteht, ist die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Sozialtarife für das Baugewerbe verfassungsmäßig (vgl. dazu auch Bundesverfassungsgericht AP Nr. 15 zu § 5 TVG; Urteil des Senats vom 24. Januar 1979 - 4 AZR 377/77 - zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

Die Revision war infolgedessen mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann      Dr. Jobs      Dr. Röhsler  
                                 Dr. Richter      Koerner



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

